

Stadt Prenzlau



HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Prenzlau

für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	29.091.000,00 €
ordentliche Aufwendungen auf	31.201.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	40.000.700,00 €
Auszahlungen auf	45.066.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.372.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.887.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.628.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.184.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	995.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.727.200,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer

325 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000,00 € je Produktkonto festgesetzt. Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 624.000,00 € und
 - b) bei der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 300.000,00 €
- festgesetzt.

§ 6

Der im Stellenplan enthaltene ku-Vermerk bezüglich des Überhangs gemäß Stellenobergrenzenverordnung (StogV) wird bei Ausscheiden des Stelleninhabers wirksam.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

aufgestellt:

festgestellt:

Marek Wöller-Beetz
Kämmerer

Hendrik Sommer
Bürgermeister